

Riegeler Sport Club

Riegeler Sport Club e.V. 1919 – Sportgelände an der Elz – 79359 Riegel am Kaiserstuhl



Jugendordnung des Riegeler SC e.V.

§ 1 – Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1.1 Die Jugendordnung ist Grundlage für die Jugendabteilung des Riegeler SC.

1.2 Zur Jugendabteilung des Riegeler Sport Club gehören alle Mitglieder des Riegeler Sport Club bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 31.12.), sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung und die Jugendtrainer.

1.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 – Ziele

Die Jugendabteilung des Riegeler Sport Club gibt den Jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 – Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 – Organe

Die Organe der Jugendabteilung des Riegeler SC sind:

- Die Vereinsjugendversammlung.
- Der Vereinsjugendausschuss.

§ 5 – Vereinsjugendversammlung

5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Riegeler SC.

5.2 Stimmberechtigt sind alle in § 1, Nr. 1.2 genannten Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

5.3 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

5.4 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- b) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- c) Neuwahlen des Vereinsjugendausschusses

5.5 Auf Antrag eines Drittels der in § 1, Nr. 1.2 genannten Personen oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

5.6 Die Jugendversammlung wird durch den Jugendleiter mindestens 14 Tage vorher einberufen. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang oder durch die Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Riegel.

5.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.

5.8 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern wird geheim abgestimmt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt haben.

§ 6 – Vereinsjugendausschuss

6.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendleiter
- Stellvertretender Jugendleiter
- Jugendkassenwart
- Schriftführer

Die Zusammenlegung von Ämtern ist möglich, jedoch muss der Vereinsjugendausschuss aus mindestens 3 verschiedenen Personen bestehen.

6.2 Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Riegeler Sport Club.

6.3 Der Jugendleiter, Stellvertreter, Jugendkassenwart und Schriftführer wird von der Vereinsjugendversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Die Wahl der einzelnen Ämter kann zeitlich versetzt erfolgen.

6.4 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er berät und entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

6.5 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss

ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss hat das Recht, Mitarbeiter für besondere Aufgaben heranzuziehen. Diese Mitarbeiter sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 – Jugendkasse

7.1 Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

7.2 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung,

7.3 Dem Vereinsvorstand sowie dem Kassierer ist auf Wunsch jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 – Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung, dies bezieht sich auch auf Ehrungen.

§ 9 – Gültigkeit, Änderung der Ordnung

9.1 Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung am 20.02.2016 beschlossen
Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

9.2 Änderungen der Jugendordnung sind nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der Generalversammlung des Riegeler Sport Club möglich.

Diese Jugendordnung wurde in der Generalversammlung des Riegeler Sport Club am 04.03.2016 bestätigt.